



Click Day – Rückerstattung Spesen Schutzausrüstung Covid19 –

Nr. 5/2020

10. Mai 2020

Ab Montag den 11. Mai 2020 kann ab 09:00 Uhr für die Rückerstattung von bis zu 100% der Spesen für den Ankauf von Schutzausrüstung zur Eindämmung des Corona-Virus, welche bis zum Datum des Rückerstattungsantrags getragen werden, angesucht werden.

Vorgehensweise

Es sind folgende 3 Schritte notwendig:

- 1) Vormerkung
Vormerkung durch das Unternehmen ist ab Montag den 11. Mai ab 09:00 Uhr bis zum 18. Mai möglich - es ist nur erforderlich die Steuernummer des Unternehmens einzugeben und den rückzuerstattenden Betrag anzugeben. **Bitte gleich ab Montag um 09:00 Uhr die Vormerkung beantragen, da die Mittel für die Rückerstattung begrenzt sind.**

Die Vormerkung erfolgt auf folgender Website:
<https://prenotazione.dpi.invitalia.it>

- 2) Veröffentlichung der Begünstigten
Innerhalb dem 21. Mai wird die Liste der Begünstigten Unternehmen veröffentlicht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist kein weiterer Schritt notwendig.
- 3) Antrag um Rückerstattung der anerkannten Spesen
Der Antrag um Rückerstattung der anerkannten Spesen kann ab 26. Mai ab 10:00 Uhr und bis zum 11. Juni um 17:00 Uhr eingereicht werden.

Anerkannte Spesen

Folgende Spesen sind begünstigt und werden bis zu 100% rückerstattet (sofern die Mittel ausreichen):

- Schutzmasken, chirurgische Masken, FFP1, FFP2 und FFP3 Masken
- Latex-, Vinyl- und Nitrilhandschuhe
- Augenschutz
- Schutzkleidung wie Mäntel und Kittel
- Überzieher für Schuhe
- Ohrenschutz und Kopfbedeckung



Click Day – Rückerstattung Spesen Schutzausrüstung Covid19 –

Nr. 5/2020

10. Mai 2020

-
- Fiebermesser
 - Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel

Es können bis zu 100% der Spesen (ohne IVA) rückerstattet werden, welche bis zum Datum des Rückerstattungsantrags getragen werden und zwar im Ausmaß von **maximal 500 € pro Mitarbeiter des Unternehmens und bis zum Höchstbetrag von 150.000 €.**

Wer darf ansuchen?

Folgende Subjekte können ansuchen:

- Unternehmen die in der Handelskammer eingetragen sind (und als aktiv aufscheinen)
- Unternehmen, welche Haupt- oder Nebensitz auf dem italienischen Staatsgebiet haben
- Unternehmen, die in kein Konkursverfahren involviert sind

Privatpersonen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften sind nicht berechtigt anzusuchen.